

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 22 / LĚTNIK 22



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1

- Tagesordnung der 3. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 19.03.2012
- Beschlüsse der 36. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.02.2012

SEITE 2

- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Cottbus in den Gemarkungen Altstadt, Ströbitz, Brunschwig, Schmellwitz, Saspow, Sandow, Spremberger Vorstadt, Sachsen-dorf, Madlow, Merzdorf, Maust und Willmersdorf
- Beschluss Freiwilliger Landtausch Briesen

SEITE 3

- Einladungen der Jagdgenossenschaften Sielow
- Einladungen der Jagdgenossenschaften Döbbrick
- Einladungen der Jagdgenossenschaften Willmersdorf
- Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen
- Beschlüsse der 36. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.02.2012

NICHTAMTLICHER TEIL

SEITE 3

- Traditionsfeuer am Ostersonnabend
- Aktuelles zum Wald

SEITE 4

- Der Landesbetrieb Forst Brandenburg informiert über die örtliche Zuständigkeit der Forstverwaltung

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. §§ 34 und 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **3. außerordentliche Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Montag, den 19.03.2012,
um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des
Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 27.02.2012

Tagesordnung

**der 3. außerordentlichen Tagung der
Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der
V. Wahlperiode am Montag, den 19.03.2012**

*(Beginn 17:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus,
Altmarkt 21)*

I. Öffentlicher Teil

- Bestätigung der Tagesordnung**
- Einwohnerfragestunde**
Es liegen keine Anfragen vor.
- Fragestunde**
Es liegen keine Anfragen vor.
- Berichte und Informationen**
- Die Zukunft der Hochschulen in der Lausitz -
- Beschlussvorlagen**
Es liegen keine Vorlagen vor.
- Anträge**
Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten**
Es liegen keine Vorlagen vor.
- Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/
Entscheidungen**
Es liegen keine Unterlagen vor.
- Berichte/Informationen**
Es liegen keine Unterlagen vor.
- Personalangelegenheiten**
Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 28.02.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 36. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.02.2012 veröffentlicht.

**Beschlüsse der 36. Tagung der
Stadtverordnetenversammlung Cottbus
vom 29.02.2012**

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-001/12	Beschluss zur Auflösung des Tourismusverbandes Niederlausitz e. V. <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-001-36/12
I-001/12	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH (Austauschvorlage vom 27.01.2012) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-001-36/12
II-001/12	Erstellung eines kommunalen Energiekonzeptes für die Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-001-36/12
IV-013/12	B-Plan Cottbus-Dissenchen Nord I Nr. O/26/94 - Sondergebiet PV-Anlagen - Aufstellungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-013-36/12

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-003/12	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-003-36/12
IV-004/12	Ankauf eines Privatgrundstückes (TIP) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-004-36/12

Cottbus, 01.03.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Cottbus in den Gemarkungen Altstadt, Ströbitz, Brunschwig, Schmellwitz, Saspow, Sandow, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf, Madlow, Merzdorf, Maust und Willmersdorf

Die Stadtwerke Cottbus GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 130 in 03046 Cottbus, hat mit Datum vom 24. November 2010, eingegangen am 30. November 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Fernwärmenetz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Cottbus, in den Gemarkungen Altstadt, Ströbitz, Brunschwig, Schmellwitz, Saspow, Sandow, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf, Madlow, Merzdorf, Maust und Willmersdorf gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1874** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für**

Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Ein-

verständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 14. Februar 2012

Im Auftrag

Grunenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gibt bekannt:

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der geltenden Fassung (FlurbG) ergeht folgender Beschluss:

Der Freiwillige Landtausch Briesen wird angeordnet.
Verfahrensnummer: 6501 V

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg, Landkreis Spree-Neiße

Gemeinden Burg und Cottbus

Gemarkung Briesen,

Flur 1, Flurstücke: 95; 119; 134; 138/2; 364; 371; 399; 417; 432; 579/1 581/1; 582/1; 587; 588; 589; 592; 593

Gemarkung Dissen,

Flur 4, Flurstück: 12

Gemarkung Döbbrick,

Flur 4, Flurstück: 52

Gemarkung Striesow;

Flur 5, Flurstück: 14/3

Die Flurstücke des Verfahrensgebietes sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 13,4659 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Beschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt in der **Stadtverwaltung Cottbus**, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, im **Amt Burg**, Hauptstraße 46, 03096 Burg / Spreewald sowie im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (**LELF**) **Dienststz Luckau**, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienststz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Begründung

ausgelegt nach Punkt 2 des Beschlusses

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freiwilligen Landtausch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienststz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau** erhoben werden.

Luckau, den 01.03.2012

Im Auftrag

Reppmann,
Regionalteamleiterin Bodenordnung

AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Einladung der Jagdgenossenschaft Sielow

Die Jagdgenossenschaft Sielow lädt ihre Mitglieder (Eigentümer von bejagbaren Flächen) zur Jahreshauptversammlung,

Termin: 20. April 2012, um 19:00 Uhr
Ort: Pension & Restaurant „Nordstern“, in Sielow herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bekanntmachung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht/Entlastung des Vorstandes durch die Revisionskommission
5. Bericht der Jagdpächter durch den Jagdobmann
6. Satzungsänderung
7. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht
8. Vorstellung der Kandidaten und Wahl der Revisionskommission
9. Festlegung des Haushaltsplanes
10. Diskussion

Für Speisen und Getränke wird gesorgt.
Die Beantragung, zur Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdpacht, kann in der Jahreshauptversammlung, mit aktuellem Eigentumsnachweis erfolgen.

Der Vorstand der JG Sielow

Einladung der Jagdgenossenschaft Döbbrick

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, hiermit lade ich Sie im Namen des Vorstandes zu unserer Jahreshauptversammlung am

Samstag, dem 14. April 2012 um 18:00 Uhr in die Gaststätte „Sportlerheim“ in Döbbrick ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
- Rechenschaftsbericht der Schatzmeisterin
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Info zur Verwendung und Auszahlung der Jagdpacht
- Bericht der Jagdpächter
- Diskussion
- Schlußwort

Zum anschließenden Schüsseltreiben sind alle Jagdgenossen mit Gattin herzlich eingeladen.
Anmeldung erbeten bis zum 1. April 2012 unter
Tel.: 0355-824081 oder 0355-821969

Kretschmer
Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

Die Jagdgenossenschaft Willmersdorf lädt alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Willmersdorf zur Jahreshauptversammlung

am 17.04.2012 um 18:00 Uhr, in das Gasthaus und Hotel „Willmersdorfer Hof“ in Willmersdorf ein.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Pächters
- Verschiedenes

Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

Am **09.05.2012** wird **ab 13:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine **öffentliche Versteigerung von Fundsachen** durchgeführt.

Folgende Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 30 bis 40 Fahrräder
- Spielautomat
- Staubsauger
- Fotoapparate
- ca. 5 Taschen mit diverser Inhalt (Bekleidung, Sportsachen).

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum **24.04.2012**, im Fundbüro, Neumarkt 5, Rathaus, geltend zu machen.

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am Mittwoch dem **09.05.2012**, ab 12:45 Uhr möglich.

Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert.
Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter www.cottbus.de/versteigerungsliste veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehängt.

Cottbus, 05.03.2012

gez. **Manfred Geißler**
Fachbereichsleiter
Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 36. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.02.2012 veröffentlicht.

Beschlüsse der 36. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 22.02.2012

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-003/12 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-OB-003-02/12
I-004/12 (HA)	Niederschlagung von Abgabeforderungen (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-I-004-02/12

Cottbus, 01.03.2012

in Vertretung

gez. **Holger Kelch**
Bürgermeister

Traditionsfeuer am Ostersonnabend

Ein weit verbreiteter und sehr beliebter Brauch, nicht nur in der Niederlausitz zur Osterzeit, ist wie in jedem Jahr wieder, am Ostersonnabend ein Osterfeuer anzuzünden.

Die Problematik der Feinstaubbelastung in der Stadt Cottbus und die damit verbundenen Maßnahmen, wie Durchfahrtsverbote und Einrichten von Umweltzonen, stehen angesichts dieser Tatsache im öffentlichen Interesse ganz vorn.

Dem gegenüber steht die Wahrung des Brauchtums in unserer Region, hier ganz speziell das Abbrennen von Osterfeuern. Für das Abbrennen von Osterfeuern ist ausschließlich trockenes, abgelagertes Holz zu verwenden.

Es dient **keinesfalls** der Abfallentsorgung, u. a. wie Gartenabfälle, Haus- und Sperrmüll.

Doch auch das freie Verbrennen rein biologischen Materials ist in Bezug auf die verursachten Schadstoffemissionen alles andere als unbedenklich.

Selbst trockenes Holz bewirkt unter den Bedingungen einer freien Verbrennung außerhalb einer geeigneten Anlage eine Vielzahl von Luftschadstoffen mit teilweise hohem gesundheitsschädlichem Potenzial.

Um dem Schutz der Umwelt Rechnung zu tragen und dennoch der Tradition gerecht zu werden, kann nach entsprechender Antragstellung im Jahr 2012 ein Osterfeuer je Stadtteil / Ortsteil genehmigt werden. Private Osterfeuer werden nicht genehmigt. Der Antrag ist formgebunden.

Das Antragsformular ist im Fachbereich Ordnung und Sicherheit erhältlich und auch unter www.cottbus.de verfügbar.

Wir rufen alle Veranstalter und Besucher der Osterfeuer auf, die Sicherheitsvorschriften ernst zu nehmen und einzuhalten, sowie den Anweisungen der Sicherheitskräfte Folge zu leisten und somit zum Gelingen der diesjährigen traditionellen Osterfeuer beizutragen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Osterfeuer und ein schönes Osterfest.

Aktuelles zum Wald

Im Frühling wird der Garten fit gemacht. Baum- und Heckenschnitt, Laub und Obst fallen in den Gärten in großen Mengen an. Wer diese Biomasse nicht im eigenen Garten kompostiert, kann sie in der Biogut-Tonne, in Laubsäcken oder direkt bei den Recyclinghöfen entsorgen. So wird daraus am Ende ein wertvoller Rohstoff.

Leider nutzt mancher Gartenbesitzer auch die heimischen Erholungswälder zur Entsorgung seiner Abfälle. Wer das tut, verstößt gegen das Landeswaldgesetz und riskiert ein Bußgeldverfahren der Forstbehörde. Vor allem aber schadet er dem Wald, denn Gartenabfälle zerstören empfindliche Waldränder und verhindern eine naturnahe Entwicklung.

Sie fördern die Ausbreitung gebietsfremder Pflanzen, die unter Umständen unsere Gesundheit und unsere Umwelt gefährden. Sie locken Wildtiere - besonders Wildschweine - an den Gartenzaun.

Gartenabfälle gehören nicht in den Wald! Nutzen Sie die verschiedenen Möglichkeiten der richtigen Entsorgung und schützen Sie so den Wald vor Ihrer Tür.

An dieser Stelle werden alle Waldbesitzer auch an Ihre **Verkehrssicherungspflicht** erinnert. An allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine Kontrolle der Waldbestände durchzuführen und sichtbare Gefahrenquellen sind zu beseitigen.

Auch an nicht öffentlichen Waldwegen sollten Hindernisse beseitigt werden, um ein Befahren z.B. durch andere Waldbesitzer, der Feuerwehr, der Forstverwaltung zu gewährleisten. Ebenfalls besteht im Frühjahr die Notwendigkeit, eine Kontrolle und gegebenenfalls eine Reparatur der Wildschutzzäune von Aufforstungsflächen durchzuführen. Die Oberförsterei Cottbus ist als Ansprechpartner für Sie da.

Telefon 035601 37134

NICHTAMTLICHER TEIL

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg informiert

**Örtliche Zuständigkeit der Forstverwaltung:
Oberförsterei Cottbus**

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg arbeitet ab 2012 in neuer Struktur.

Ab 2012 werden hoheitliche bzw. gemeinwohlorientierte und wirtschaftliche Leistungen getrennt und in zwei verschiedenen Oberförsterei-Arten wahrgenommen. Zukünftig gibt es statt bisher 72 noch 30 Oberförstereien und 14 Landeswaldoberförstereien.

14 Landeswaldoberförstereien mit 160 Landeswald-Revieren bewirtschaften die im Eigentum des Landes befindlichen 270.000 Hektar Wald – ein Viertel der Waldfläche Brandenburgs – nachhaltig und auf ökologischer Grundlage sowie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der besonderen Gemeinwohlverpflichtungen und leisten damit einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz.

Außerdem nehmen sie die jagdlichen Aufgaben zur Sicherung der Waldfunktionen im Landeswald wahr. Über die Landeswaldoberförstereien erhalten Sie auch Brennholz und Wildfleisch.

30 Hoheitsoberförstereien mit 208 Revieren sind zuständig für hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben im gesamten Wald Brandenburgs. Sie erledigen die nach dem Landeswaldgesetz der unteren Forstbehörde zugewiesenen Aufgaben, sind als Ordnungsbehörde zuständig für Genehmigungen, für die Sicherung der Interessen für den Wald als Träger öffentlicher Belange (TÖB) und unterstützen die rund 100.000 Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihres Waldes durch Rat und Anleitung.

Der Waldschutz und die Waldbrandüberwachung im Gesamtwald gehören ebenso zu ihren Tätigkeiten wie die waldbezogene Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Waldpädagogik. Für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Kommunal- und Privatwald wird am bewährten Modell der zentralen Förderstelle festgehalten. Nachfrage Dienstleistungen für Waldbesitzer werden weiterhin angeboten.

In diesen hoheitlichen Belangen für Sie örtlich zuständig sind nunmehr die Mitarbeiter der **Oberförsterei Cottbus** unter Leitung von Oberforsträtin Karin Arnold.

Das Territorium der Zuständigkeit der Oberförsterei erstreckt sich über den gesamten nördlichen Spree-Neiße-Kreis. Auf circa 48.000 Hektar sind zukünftig 6 Revierleiter im Einsatz.

Sie erreichen uns unter

Tel.: 0 35 601 – 371 34

Fax.: 0 35 601 – 371 33

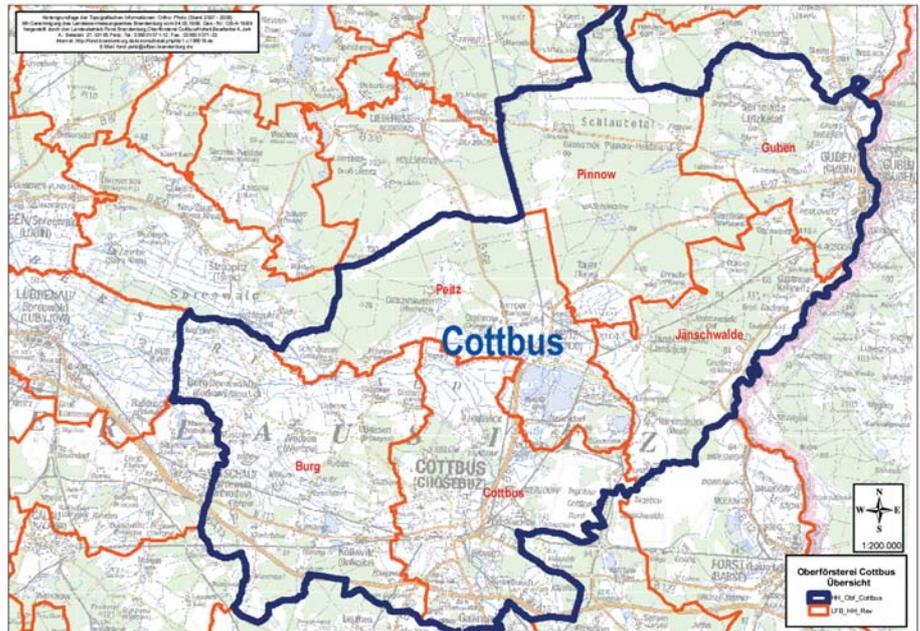
Email: obf.cottbus@affpei.brandenburg.de

Internet: www.forst.brandenburg.de

Anschrift: August- Bebel- Str. 27
03185 Peitz.

http://forst.brandenburg.de

Eine Übersicht liefert die beigefügte Karte.



Revier Nr.	Revier	Gem.Nr.	Gemarkung	Revierleiter	Telefon
2903	Peitz	1901	Bärenbrück	Martina Kleemann	0172 - 3144105
2903	Peitz	1910	Drachhausen		035601 - 80574
2903	Peitz	1912	Drehnow		
2903	Peitz	1913	Fehrow	Alte Postsraße 11	
2903	Peitz	1945	Maust	03185 Tauer	
2903	Peitz	1947	Neuendorf		
2903	Peitz	1949	Peitz		
2903	Peitz	1950	Preilack		
2903	Peitz	1952	Schmogrow		
2903	Peitz	1958	Turnow		
2904	Cottbus	201	Altstadt	Eckhard Feike	0172 - 3143522
2904	Cottbus	202	Ströbitz		035608 - 41433
2904	Cottbus	203	Brunschwig		
2904	Cottbus	204	Schmellwitz	Dorfanger 6	
2904	Cottbus	205	Saspow	03058 Neuhausen/ Spree	
2904	Cottbus	206	Sandow	OT Kl. Döbbern	
2904	Cottbus	207	Spremberger Vorstadt		
2904	Cottbus	208	Sachsendorf		
2904	Cottbus	209	Madlow		
2904	Cottbus	1903	Branitz		
2904	Cottbus	1908	Dissenchen		
2904	Cottbus	1909	Döbbrück		
2904	Cottbus	1918	Gallinchen		
2904	Cottbus	1919	Groß Gaglow		
2904	Cottbus	1925	Kiekebusch		
2904	Cottbus	1929	Kahren		
2904	Cottbus	1943	Merzdorf		
2904	Cottbus	1955	Sielow		
2904	Cottbus	1960	Wilmersdorf		
2905	Burg	1902	Briesen	Martin Kahl	0172 - 3143536
2905	Burg	1904	Burg (Spreewald)		035609 - 709810
2905	Burg	1906	Dissen		
2905	Burg	1921	Guhrow		Aue 100a
2905	Burg	1927	Kolkwitz	03185 Drachhausen	
2905	Burg	1928	Babow		
2905	Burg	1930	Eichow		
2905	Burg	1931	Glinzig		
2905	Burg	1932	Gulben		
2905	Burg	1933	Hänchen		
2905	Burg	1934	Klein Gaglow		
2905	Burg	1935	Krieschow		
2905	Burg	1936	Limberg		
2905	Burg	1937	Milkersdorf		
2905	Burg	1938	Papitz		
2906	Burg	1946	Müschow		
2907	Burg	1957	Striesow		
2908	Burg	1959	Werben		

Den für Sie zuständigen Revierleiter erfahren Sie aus der Übersicht: